

Mieter: _____

Vermieter: _____

Mietobjekt: _____

Hinterlegter Mietzins: _____

Grund: _____

Quittung

Die unterzeichnete Amtsstelle bestätigt hiermit, den Gesamtbetrag von CHF _____ zur Aufbewahrung erhalten zu haben.

Verbuchung: Konto 200560

Hinweis

Wir weisen darauf hin, dass nach Art. 259 h OR hinterlegte Mietzinse dem Vermieter zufallen, wenn der Mieter seine Ansprüche gegenüber dem Vermieter nicht innert 30 Tagen seit Fälligkeit des ersten hinterlegten Mietzinses bei der Schlichtungsbehörde geltend gemacht hat. Der Vermieter kann bei der Schlichtungsbehörde die Herausgabe der zu Unrecht hinterlegten Mietzinse verlangen, sobald ihm der Mieter die Hinterlegung angekündigt hat.

In diesem Zusammenhang weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die bei uns hinterlegten Mieten nicht verzinst werden.

9445 Rebstein,

Freundliche Grüsse

GEMEINDERATSKANZLEI Rebstein

Gaston Jehle
Gemeinderatsschreiber

Kopie an

- Mieter
- Vermieter
- Schlichtungsstelle für Miet- und Pachtverhältnisse Rheintal, Stieger Corine